

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 4/08 B**

L 19 AL 118/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 3 AL 205/04 (SG Münster)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2008 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dabei sei dahingestellt, inwieweit die Klägerin mit der Frage, "ob Bezieher von Arbeitslosenhilfe die bei der Antragstellung korrekte Angaben gegenüber der Beklagten gemacht haben, verpflichtet sind, einen einen zunächst erlassenen Bewilligungsbescheid ändernden Bescheid der Beklagten auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere wenn die Beklagte ihren ursprünglichen Bewilligungsbescheid auf eine Überprüfung, die nicht von dem Antragsteller veranlasst wurde, hin nachträglich abändert", eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von Breitenwirkung formuliert. Selbst wenn damit sinngemäß die Rechtsfrage verbunden worden ist, unter welchen Voraussetzungen einem Leistungsempfänger grobe Fahrlässigkeit iS des § 45 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch bei der fehlenden Kenntnisnahme von Änderungen in der Leistungsgewährung anzulasten ist, versäumt es die Beschwerdebegründung jedenfalls, den Klärungsbedarf aufzuzeigen. Zwar behauptet die Klägerin ausgehend von einem "objektiven Fahrlässigkeitsbegriff", es sei ungeklärt, "welcher Maßstab bei der Beurteilung des Grades der Fahrlässigkeit anzulegen ist, wenn sich ein Antragsteller auf die Entscheidung einer Behörde verlässt, die diese auf Grund einer internen Entscheidung in Abänderung einer ursprünglichen Entscheidung trifft." Allerdings findet nicht einmal im Ansatz eine Auseinandersetzung mit der hierzu ergangenen und von der Vorinstanz teilweise auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) statt, nach der bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit ein subjektiver Maßstab anzulegen ist (vgl ua BSG, Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R mwN).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)